



GDA-Position zur Konsultation

„Netzentgeltkomponenten: Orientierungspunkte der BNetzA“ vom 20. November 2025

Stand: 16. Januar 2026

GDA-Position zum Diskussionspapier der BNetzA zu Orientierungspunkten für dynamischen Netzentgelte (GBK-25-01-1#3) sowie zur Rahmensestlegung Allgemeine Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS)

Vorbemerkung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 20.11.2025 ein Papier mit Orientierungspunkten zu Netzentgelten im Rahmen des Verfahrens zur Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS) vorgelegt, das die weitere Ausgestaltung der künftigen Netzentgeltsystematik strukturiert. Die German Datacenter Association (GDA) ist aktiv am AgNeS-Prozess beteiligt und übermittelt auch für diese Konsultation eine Stellungnahme.

Unsere Vorschläge für die Ausgestaltung der Komponenten wurden bereits in den GDA-Stellungnahmen vom 30. Juni 2025 und vom 21.10.2025 im AgNeS-Verfahren skizziert. Im aktuellen Orientierungspapier der BNetzA sind indes keine Bedenken der Rechenzentrumsbetreiber adressiert worden. Die GDA unterstützt das Ziel, Netzentgelte EU-konform, kostenreflexiv und praxistauglich weiterzuentwickeln und Refinanzierung sowie systemdienliche Anreize in einem konsistenten Gesamtkonzept zusammenzuführen. Wir halten es daher für geboten, unsere Positionen nochmals einzubringen. Dies ist notwendig, da die skizzierte Stoßrichtung aus Sicht der Rechenzentrumsbranche Umsetzungs- und Kostenrisiken begründen kann, ohne in jedem Fall einen entsprechenden Systemnutzen zu erzeugen. Dies betrifft insbesondere die Ausgestaltung kapazitätsbezogener Komponenten („bestellte“ Kapazität), die Konzeption dynamischer Entgeltbestandteile sowie die Rolle von Baukostenzuschüssen als Steuerungsinstrument. Die GDA legt ihre Bewertung und die branchenspezifischen Rahmenbedingungen hierzu in den nachfolgenden Kapiteln dar.

Für die weitere Konkretisierung der Orientierungspunkte regt die GDA an, drei Leitplanken zugrunde zu legen: (1) Finanzierungsbestandteile müssen planbar und verhältnismäßig ausgestaltet sein und dürfen grundlastgeprägte, nur eingeschränkt flexibilisierbare Verbraucher nicht strukturell benachteiligen; (2) Anreizkomponenten sollten zielgenau dort wirken, wo Flexibilität real verfügbar und betrieblich vertretbar ist; (3) Übergangsregelungen müssen Investitions- und Planungssicherheit gewährleisten und eine klare Überleitung in die künftige AgNeS-Systematik vorsehen, insbesondere vor dem Hintergrund des vorgesehenen Außerkrafttretens der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) Ende 2028.

1. Einleitung

Die Große Beschlusskammer Energie (GK) der Bundesnetzagentur hat ein Diskussionspapier vorgelegt und damit das Verfahren zur Festlegung der *Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom* eingeleitet. Hintergrund ist, dass die bestehende Stromnetzentgeltverordnung mit Ablauf des Jahres 2028 außer Kraft tritt.

Die German Datacenter Association ist die Stimme der Rechenzentren in Deutschland. Sie vertritt rund 275 Unternehmen, die Rechenzentren betreiben, aus der Zulieferindustrie stammen oder



GDA-Position zur Konsultation

„Netzentgeltkomponenten: Orientierungspunkte der BNetzA“ vom 20. November 2025

Stand: 16. Januar 2026

korrespondierende Dienstleistungen anbieten. Zudem sind Forschungseinrichtungen und Kommunen Teil der GDA. Als Branchenverband unterstützen wir eine EU-konforme, kostenreflektive und praktikable Netzentgelt-Systematik und bringen uns aktiv in deren Ausgestaltung ein.

Deutschland steht vor einer dreifachen Herausforderung: digitale Transformation, ein Energiesystem im Umbruch und die Sicherung des Industriestandorts im globalen Wettbewerb. Für den Erfolg dieser Entwicklungen sind Rechenzentren zentral. Als essenzielle Infrastruktur für Datenverarbeitung, Cloud-Services und KI-Anwendungen sorgen Rechenzentren für Datensouveränität, fördern Innovation und Produktivität – und benötigen dafür stabile, verlässliche Rahmenbedingungen.

Rechenzentren sind angesichts des ununterbrochenen 24/7-Lastprofils verlässliche Stabilitätselemente im elektrischen Versorgungssystem. Die Notwendigkeit zur Aktivierung von Flexibilitäten darf nicht zur Pönalisierung zuverlässiger und berechenbarer Verbraucher führen. Dies muss die Neugestaltung der Netzentgeltsystematik abbilden und zugleich planbare, nachvollziehbare sowie administrativ schlanke Entgeltstrukturen gerade jenen großen Verbrauchern bieten, die die ökonomisch-industrielle Basis Deutschlands sichern. Nur so lassen sich zudem die notwendigen Milliardeninvestitionen in Rechenzentren und andere stromintensive Zukunftstechnologien auslösen – ein Anspruch, den die BNetzA hervorhebt und den die GDA uneingeschränkt teilt.

2. Ausweitung der Kostenträgerbasis auf Einspeiser

Die BNetzA stellt fest, dass für die Einspeisung elektrischer Energie in Deutschland bislang keine Netzentgelte zu entrichten sind. Damit tragen allein die Letztverbraucher die netzbedingten Kosten, während in zahlreichen europäischen Ländern auch Einspeiser beteiligt werden. Sie verweist außerdem darauf, dass im Gasbereich auf der Fernleitungsebene Einspeiseentgelte seit Jahren gängige Praxis sind.

Einspeise-Netzentgelte: Die steigenden Netzmehrkosten durch die Integration erneuerbarer Energien haben eine Debatte ausgelöst, auch Einspeiser über Netzentgelte an der Finanzierung zu beteiligen, da diese die Infrastruktur in gleicher Weise nutzen.

Aus Sicht der GDA sind Überlegungen zur Einbeziehung aller energiewirtschaftlichen Beteiligten, d. h. aller Netznutzer, grundsätzlich legitim. Sie sollten jedoch mit einer gründlichen Bewertung der Vor- und Nachteile einhergehen. Zwar würde die Verbreiterung der Kostenbasis zunächst die Netzentgeltlast der reinen Verbraucher mindern, die Einspeisekosten wären nun aber ebenfalls mit ihren Folgewirkungen in der Kostenbetrachtung für die Kunden zu berücksichtigen. Die Einspeisung erneuerbarer Energien ins Netz würde knapper und tendenziell teurer. Dies wirkt sich auf das Geschäftsmodell der Projekte und letztlich auf die Energiekosten der Kunden aus.

Das Diskussionspapier führt an, dass andere europäische Länder diese Entgelte erheben, indes ohne zu belegen, ob es tatsächlich zu den genannten positiven Effekten kommt – nicht nur bei den Netzentgelten, sondern auch bei den Stromkosten insgesamt. Eine aktuelle Studie aus den Niederlanden (Link: [CE Delft](#)) verweist beispielsweise auf spürbare Risiken hinsichtlich steigender Stromkosten für Verbraucher, eines sinkenden Angebots an Erneuerbare-Energien-Projekten, das eine wichtige Basis für PPA-Angebote für Rechenzentrumsbetreiber ist, sowie auf Versorgungunsicherheiten. Vor diesem Hintergrund schlägt die GDA daher vor, im Zuge der AgNeS-Reform eine



GDA-Position zur Konsultation

„Netzentgeltkomponenten: Orientierungspunkte der BNetzA“ vom 20. November 2025

Stand: 16. Januar 2026

fundierte Auswertung der europäischen Erfahrungen durchzuführen und eine Empfehlung erst im Anschluss vorzunehmen.

Baukostenzuschuss (BKZ): Die BNetzA schlägt zudem vor, Einspeiser über einen einmaligen, regional differenzierten BKZ schon beim Netzanschluss an den Ausbaurkosten zu beteiligen. Vorteilhaft sind die ausschließliche Belastung von Neuanlagen sowie ein standortscharfes Preissignal, das Erzeugungsinvestitionen in verbrauchsnähere Regionen lenkt. Als Nachteil gilt die geringe Finanzierungswirkung: Die Einmalzahlung generiert nur begrenzte Mittel, historische Netzausbaurkosten tragen weiterhin die Letztverbraucher, und ein umfassender Lastenausgleich bleibt aus.

Die GDA befürwortet den BKZ daher nur als flankierendes Instrument zu technologie- und leistungsbezogenen Einspeiseentgelten. Der Baukostenzuschuss entfaltet seine Wirkung in einem anderen Kontext, nämlich im Rahmen der Netzanschlussverfahren. Ein BKZ muss zur Standortsteuerung immer als Erzeugeranreiz verstanden werden. Eine Lenkung des Abnehmerstandorts über einen BKZ lehnt die GDA ab, da Rechenzentrumsstandorte selbst hauptsächlich nachfragegesteuert sind und kaum Standortflexibilität besteht. Denkbar wäre jedoch ein pauschaler BKZ auch auf Abnehmerseite, um die Anzahl der Netzanschlussanträge durch Grundstücksspekulationen zu reduzieren. Solch einem Vorstoß würden wir offen gegenüberstehen. Im Falle der Einführung eines BKZ empfehlen wir in jedem Fall die regelmäßige Evaluierung des Instruments.

3. Netzentgeltkomponenten – Grundpreis; Kapazitätspreis

Die BNetzA bringt in ihrem Papier zwei zusätzliche Entgeltkomponenten zur Diskussion. Hintergrund ist, dass oberhalb der Niederspannungsebene die Netzentgelte bislang überwiegend entnahmeabhängig ausgestaltet sind und dadurch strukturbedingt Kosten entstehen: Jede zusätzliche Stromentnahme wird bepreist, obwohl sie nicht zwingend Mehrkosten im Netz verursacht.

Erstens wird ein periodischer, anschlussbezogener Grundpreis vorgeschlagen, den Anschlussnehmer auf jeder Netzebene für jeden Anschlusspunkt in gleicher Höhe entrichten würden.

Zweitens könnte ein Kapazitätspreis die derzeitige leistungsbezogene Bepreisung ersetzen. Die bestellte Netzanschlusskapazität bildet die maßgebliche Bemessungsgröße für die Dimensionierung des Netzes und wäre künftig im Voraus zu buchen. Überschreitungen würden per Pönale sanktioniert.

Die GDA plädiert grundsätzlich und angesichts ihres grundlastgeprägten Nutzungscharakters auch künftig für eine Sondernetzentgeltregelung (siehe Punkt 4). Ungeachtet dessen ergänzen wir eine Anmerkung auch zu diesem Punkt: Wir sehen keinen Anlass dafür, die Struktur aus Leistungs- und Arbeitspreisen durch neue Elemente zu ergänzen. Insbesondere ein Kapazitätspreis bildet die Kostenzuweisung für Rechenzentren weder sach- noch zielgerechter ab. Beispielsweise werden größere bestellte Netzanschlusskapazitäten über Zeiträume von mehreren Jahren realisiert, woraus ein direkter Kostennachteil für den Betreiber resultieren würde. Die GDA lehnt ein Kapazitätspreiselement daher ab.



GDA-Position zur Konsultation

„Netzentgeltkomponenten: Orientierungspunkte der BNetzA“ vom 20. November 2025

Stand: 16. Januar 2026

4. Dynamische Netzentgelte

Die Bundesnetzagentur die Einführung dynamischer Netzentgelte und die Einführung dynamischer Netzentgelte und die Frage, in welcher zeitlichen und regionalen Granularität sie gestaltet werden könne (in der Ausprägung „zeitvariabel-statisch“, „zeitvariabel-dynamisch“, „peak load pricing“ und „ohne Lastspitzen“). Diese Entgelte sollen kurzfristige Netzknaptheiten abbilden, indem sie sich an den jeweiligen kurzfristigen Grenzkosten orientieren und so die aktuelle Netzauslastung widerspiegeln. Nach Einschätzung der BNetzA leisten sie jedoch keinen unmittelbaren Beitrag zur Optimierung des langfristig effizienten Netzausbaus.

Die GDA lehnt die Option variabler, dynamischer Entgelte ab, da sie mit deutlichen Nachteilen verbunden wäre. Das zentrale Anliegen dynamischer Netzentgelte, durch einen hohen Anreiz für mehr Stromnutzungsflexibilität zu sorgen, setzt voraus, dass alle Stromabnehmer vergleichbare Möglichkeiten zur betrieblichen Laststeuerung haben. Dieses Potenzial besitzen Rechenzentren jedoch kaum, sodass die Maßnahme für die Branche eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde. Auch ein Standortanreiz über dynamische Netzentgelte würde für Rechenzentren zu erheblichen Zusatzbelastungen führen. Da der Rechenzentrumsstandort selbst maßgeblich nachfragegesteuert ist, würde der eigentlich beabsichtigte Steuerungseffekt ausbleiben.

Wie bereits dargelegt, erfordert das Lastprofil von Rechenzentren einen kontinuierlichen 24/7-Betrieb mit nur begrenztem Flexibilitätspotenzial; eine künftige Reform der Netzentgelte muss dieser Besonderheit Rechnung tragen. Die grundsätzliche Berechtigung von Sondernetzentgelten für bestimmte Stromkunden ist daher weiterhin gerechtfertigt.

Für die Netzentgeltreform sollte der Koalitionsvertrag als maßgebliche Orientierung dienen. Wir verweisen auf die Vereinbarungen, dass energieintensive Verbraucher ohne Flexibilisierungspotenzial wie bisher zu entlasten sind. Konkret bedeutet dies, dass der allgemeine regulatorische Rahmen, der im Zuge der anstehenden Arbeiten gestaltet wird, von Beginn an anschlussfähig für spätere, politisch gewünschte Privilegierungen sein muss und deren Umsetzung nicht unnötig erschweren darf. Das Diskussionspapier hebt selbst hervor, dass Sonderregelungen grundsätzlich in das allgemeine Netzentgeltregelwerk integrierbar bleiben müssen.

5. Prüfung bundeseinheitlicher Netzentgelte auf Verteilnetzebene

Die BNetzA prüft, ob die bislang regional getrennt gebildeten Netzentgelte auch auf Verteilnetzebene vereinheitlicht werden sollen. Als Vorteil nennt sie, dass einheitliche Entgelte Fehlentscheidungen bei der Standortwahl verringern könnten, weil Investoren nicht mehr in kurzfristig „günstigere“ Netzgebiete ausweichen würden.

Die GDA steht der Vereinheitlichung grundsätzlich offen gegenüber, weil sie (i) ausgeprägte regionale Entgeltgefälle – insbesondere in Nord- und Ostdeutschland – glätten und damit neue Rechenzentrumsflächen attraktiver machen, (ii) die Preistransparenz für Investoren erhöht und (iii) einen Beitrag zur Gleichwertigkeit der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse leistet.

Gleichzeitig unterstützen wir jedoch den Hinweis der BNetzA, dass Effizianzanreize der Netzbetreiber erhalten bleiben müssen. Ein stufenweiser Einführungspfad – analog zur Vereinheitlichung



GDA-Position zur Konsultation
„Netzentgeltkomponenten: Orientierungspunkte
der BNetzA“ vom 20. November 2025

Stand: 16. Januar 2026

der Übertragungsnetzentgelte – erscheint aus GDA-Sicht zweckmäßig, um starke Umverteilungswirkungen abzufedern.

6. Fazit

Die GDA befürwortet eine faire, technologieneutrale Reform der Netzentgeltsystematik. Zentrale Voraussetzung aller Reformelemente bleiben Transparenz und Planbarkeit, denn nur ein verlässliches Entgeltsystem ermöglicht Milliardeninvestitionen in Rechenzentren und andere stromintensive Zukunftstechnologien. Deutschland braucht insgesamt eine robuste und zukunftssichere Netzentgeltstruktur, um den digitalen Wandel zu beschleunigen. Die GDA wird den Gesetz- und Verordnungsgeber auf diesem Weg weiterhin konstruktiv begleiten.

Ansprechpartner der GDA

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]